

2411 027 93

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 142/75

URTEIL

Verkündet am
26. April 1979

Pohl,
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Jitzchak M. [REDACTED],
Rech. H. [REDACTED], S. [REDACTED], Israel,

Kläger und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - P f a l z,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden
Richter Mai und die Richter Zorn, Portmann, Dr. Lang
und Gärtner

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das
Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts Zweibrücken vom 3. November
1971 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung, auch über
die außergerichtlichen Kosten der Revi-
sion, an das Berufungsgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der 1917 in Uglá in der nachmaligen Tschechoslowakei
geborene jüdische Kläger wanderte, um der Verfolgung zu
entgehen, 1939 von Brünn nach Palästina aus und erwarb
später die israelische Staatsangehörigkeit. Mit einem am
26. Mai 1966 bei dem Amt für Wiedergutmachung des Landes
Rheinland-Pfalz in Berlin eingegangenen Antrag meldete
er Entschädigungsansprüche an.

- 3 -

Die Entschädigungsbehörde lehnte den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit ab. Die Klage auf Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Rente blieb in beiden Tatsacheninstanzen ohne Erfolg.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den Anspruch weiter. Hilfsweise bittet er, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Der Beklagte ist im Revisionsrechtszuge nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß dem Kläger, der die allgemeine Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG nicht eingehalten hat, kein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußG mit § 150 BEG n.F. zustehe. Er sei schon nach früherem Recht im selben Umfang anspruchsberechtigt gewesen (§ 150 BEG a.F.). Nach seinem Vortrag habe er dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört. Er sei in einem deutschsprachigen Elternhaus aufgewachsen. In dem Heim in Kaschau, in das er im Alter von 10 Jahren gekommen sei, habe man deutsch gesprochen. Seine Verwandten in Brünn, bei denen er später gelebt habe, hätten deutschsprachige Häuser geführt. Während seines Studiums in Brünn habe er in einem Studentenheim gelebt, in dem die Umgangssprache deutsch gewesen sei. Er habe deutschsprachige Zeitungen gelesen und in Brünn regelmäßig deutschsprachige Theatervorstellungen besucht. Obgleich



die Unterrichtssprache an den Schulen, die er besucht habe, nicht deutsch gewesen sei, habe er in seinem persönlichen Bereich überweiegend die deutsche Sprache verwendet und auch am deutschen Kulturleben teilgenommen. Daß der Kläger nach seinem Vortrage Jude geblieben sei und die jüdischen Traditionen, Wertvorstellungen und Gebräuche in seiner Familie stets gepflegt habe, ändere an seiner Anspruchsberechtigung nach § 150 BEG a. F. nichts. Von den Entschädigungsorganen sei die Zugehörigkeit eines Verfolgten zum deutschen Sprach- und Kulturkreis zu keiner Zeit mit der Begründung verneint worden, er habe in seiner Familie aus religiösen Gründen jüdische Gebräuche gepflegt. Dies sei bei allen Verfolgten jüdischen Glaubens selbstverständlich. Der Kläger sei auch im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG vertrieben worden; denn er wäre von der Vertreibung erfaßt worden, wenn er nicht vorher, um der nationalsozialistischen Verfolgung zu entgehen, das Gebiet verlassen hätte, aus dem die Deutschen später allgemein vertrieben worden seien.

Mit dieser Begründung kann ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußG mit § 150 BEG n. F. nicht verneint werden. Ein Neuantrag ist nicht zulässig, wenn das als richtig unterstellte tatsächliche Vorbringen des Antragstellers seinen Anspruch schon nach früherem Recht begründet hätte (BGH RzW 1974, 181). Die Rechtsstellung des Verfolgten am 17. September 1965 bestimmt sich dabei nach dem früheren Recht in der damaligen Auslegung durch den Bundesgerichtshof. Danach war entscheidend, ob der Antragsteller sich den Traditionen,

Wertvorstellungen und Gebräuchen des deutschen Volkes so angeglichen hatte, daß er sich ihnen mehr verbunden fühlte als den Wertvorstellungen, Gebräuchen und Traditionen der jüdischen Volksgruppe im jeweiligen Vertreibungsgebiet (BGH RzW 1960, 83; 218 Nr. 30).

In einem späteren - nicht veröffentlichten - Urteil vom 18. Dezember 1963 - IV ZR 78/63 - hat der Bundesgerichtshof die tatrichterliche Feststellung genügen lassen, die Klägerin sei nach Abstammung, Sprache, Erziehung und Kultur dem deutschen Sprach- und Kulturkreis zuzurechnen.

Diesen Anforderungen entspricht der Vortrag des Klägers nicht. Nach der Niederschrift über seine Sprachprüfung (Bl. 80 EA) war die Muttersprache seiner Eltern deutsch und jiddisch; die Umgangssprache im Elternhause und in dem Heim in Kaschau vorwiegend deutsch. Diese Angaben, die der Kläger sich zu eigen macht, ergeben nicht, daß er auch nach Abstammung und Erziehung dem deutschen Sprach- und Kulturkreis zuzurechnen war. Sie wären auch zusammen mit den Feststellungen des Berufungsrichters über den Gebrauch der deutschen Sprache und die Teilnahme am deutschen Kulturleben nach der Rechtslage am 17. September 1965 nicht ausreichend gewesen, die Anspruchsberechtigung nach § 150 BEG a.F. zu bejahen (BGH RzW 1974, 181). Bei der Angabe des Klägers, er habe dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört, handelt es sich nicht um Tatsachenvortrag, sondern um eine Wiederholung des Gesetzeswortlauts.

Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß dem Kläger ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußG zusteht. Das Berufungsurteil wird deshalb aufgehoben und der Rechtsstreit an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Mai

Zorn

Portmann

Dr. Lang

Gärtner